



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Jahreshaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 18. Jahrgang 2012. . . . . 1
- Satzungsänderungen vom Unterhaltungsverband Milde/Biese . . . . . 4
- 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze. . . . . 5
- Genehmigungsvermerk und Hinweis zur Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ . . . . . 5

#### Hansestadt Gardelegen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012. . . . . 5
- Festsetzung der Grundsteuer. . . . . 5

#### Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 1) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . . 6
- Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung . . . . . 6
- Satzung zur Erstreckung der Straßenausbau- und Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Salzwedel auf das Gebiet der eingemeindeten ehemaligen Gemeinden. . . . . 8
- Satzung über die Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der in die Hansestadt Salzwedel eingemeindeten ehemaligen Gemeinden . . . . . 8
- Satzung über die Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der in die Hansestadt Salzwedel eingemeindeten ehemaligen Gemeinden. . . . . 8

#### Stadt Kalbe (Milde)

- 3. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““ . . . . . 9

#### Wasserverband Gardelegen

- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013. . . . . 9
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) . . . . . 9
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) . . . . . 12

#### Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2013 . . . . . 16

#### Wasserverband Stendal-Osterburg

- Entgelte Abwasser ab 01.01.2013 . . . . . 17
- 1. Nachtragswirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr 2012 17

#### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Beschluss der Regionalversammlung über den Jahresabschluss 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden. . 17

#### Zweckverband Breitband Altmark

- 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark. . . . . 17

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Engersen II. . . . . 18

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Schließung und Entwidmung des Friedhofsteiles Apenburg . . . . . 18

### Jahreshaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 18. Jahrgang 2012

#### Altmarkkreis Salzwedel

- |  | Amtsblatt Nr./Datum |
|--|---------------------|
| - Jahreshaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel - 17. Jahrgang 2011  | 1/25.01.12          |
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2012                                  | 1/25.01.12          |
| - Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wiershorst                                   | 1/25.01.12          |
| - Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Aufhebung der Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“, Gemarkung Klötze                      | 1/25.01.12          |
| - Bekanntmachung der geplanten Errichtung eines Beregnungsverbandes sowie der öffentlichen Auslegung der Errichtungsunterlagen für den Beregnungsverband „Westliche Altmark“ | 1/25.01.12          |
| - Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2010 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA                     | 1/25.01.12          |
| - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012   | 1/25.01.12          |
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012   | 2/22.02.12          |
| - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel  | 2/22.02.12          |
| - Gründung eines Beregnungsverbandes im Altmarkkreis Salzwedel - Einladung zur Errichtungsversammlung (Verhandlungstermin)   | 2/22.02.12          |
| - Vollzug des Bundes- und des Landesjagdgesetzes; Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkungen Gardelegen, Sichau und Zichtau                                      | 2/22.02.12          |
| - Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen   | 2/22.02.12          |
| - Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen für das Planfeststel-  |                     |

- |   |            |
|---|------------|
| lungsverfahren „Revitalisierung Jävenitzer Moor“  | 2/22.02.12 |
| - Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhshelle Recklingen“  | 3/21.03.12 |
| - Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen  | 4/25.04.12 |
| - Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels   | 4/25.04.12 |
| - Information des Altmarkkreises Salzwedel zur Umsetzung der Düngerverordnung im Land Sachsen-Anhalt  | 4/25.04.12 |
| - Ergänzung der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 25.04.2012)   | S/16.05.12 |
| - Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngrößschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen  | S/16.05.12 |
| - Entwürfe von Verordnungen über die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern  | 5/23.05.12 |
| - Bekanntmachung gem. § 76 Abs. 3, 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 100 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) über die öffentliche Auslegung der geänderten Arbeitskarten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Jeetze zwischen Amt Dambeck und der Landesgrenze | 6/27.06.12 |
| - Errichtung und Betrieb eines mit Biomethan betriebenen Verbrennungsmotors zur Erzeugung von Strom und Wärme   | 6/27.06.12 |
| - Korrektur eines Schreibfehlers in der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngrößschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen (Sonderamtsblatt vom 16.05.2012)   | 6/27.06.12 |
| - Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“  | 7/25.07.12 |
| - Hinweis auf die Breitband-Bedarfsabfrage  | 7/25.07.12 |
| - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“   |            |

<p>für das Wirtschaftsjahr 2012 7/25.07.12</p> <p>- 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 7/25.07.12</p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Altmark-Klinikum gGmbH 7/25.07.12</p> <p>- Feststellung des Konzernabschlusses 2011 der Altmark-Klinikum gGmbH 7/25.07.12</p> <p>- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Ahlum, Bandau, Beetzendorf, Gladdenstedt, Hanum, Hohenhenningen, Hohentram, Immekath, Klötze, Lüdelsen, Miesterhorst, Ristedt, Rohrberg, Tangeln, Trippigleben 7/25.07.12</p> <p>- Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren - Wasserwirtschaftliche Anlage am Kreuzungspunkt Milde/Vogelsanggraben in Gardelegen 7/25.07.12</p> <p>- Widerruf der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngrößschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen vom 07.05.2012 7/25.07.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung der geplanten Errichtung eines Beregnungsverbandes sowie der öffentlichen Auslegung der Errichtungsunterlagen für den Beregnungsverband „Westliche Altmark“ 7/25.07.12</p> <p>- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel 7/25.07.12</p> <p>- Schulfahrplan 2012/2013 - Frühbedienungen 8/29.08.12</p> <p>- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012 8/29.08.12</p> <p>- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tangeln und Anordnung von Schutzbestimmungen 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren – Revitalisierung des Lausebachs 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren – Rekonstruktion der Wasserstraße in Lindstedt mit Erneuerung der Verrohrung des Mühlenbaches 8/29.08.12</p> <p>- Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark 9/26.09.12</p> <p>- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für die Gemarkung Arendsee 9/26.09.12</p> <p>- Satzung des „Beregnungsverbandes Westliche Altmark“ mit Gebietskarte 10/21.10.12</p> <p>- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außenbetriebsetzung von Stauanlagen 10/21.10.12</p> <p>- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2011 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA 10/21.10.12</p> <p>- 4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009 11/21.11.12</p> <p>- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zwei wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren 11/21.11.12</p> <p>- Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel 12/19.12.12</p> <p>- 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2006 12/19.12.12</p> <p>- Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 12/19.12.12</p> <p>- 1. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.07.2011 12/19.12.12</p> <p>- Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 12/19.12.12</p> <p>- Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 12/19.12.12</p>	<p>- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 4/25.04.12</p> <p>- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen 4/25.04.12</p> <p>- Satzung 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Industriegebiet, Gardelegen 4/25.04.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009/2010 der ehemaligen Gemeinde Sachau und 2009 der ehemaligen Gemeinde Mieste und Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Sichau, Estedt, Seethen und Hottendorf und Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Sichau, Miesterhorst, Estedt, Seethen und Hottendorf und Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Solpke und Jävenitz und Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Solpke, Miesterhorst und Mieste und Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Dannefeld, Jeggau und Peckfitz und die Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Dannefeld, Jeggau und Peckfitz und die Entlastung der Bürgermeister 8/29.08.12</p> <p>- Satzung 1. Änderung Bebauungsplan Hemstedt 8/29.08.12</p> <p>- Satzung des Bebauungsplanes Klosterstraße OT Zienau 9/26.09.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel und Lindstedt und die Entlastung der Bürgermeister 10/21.10.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel, Jävenitz und Lindstedt und die Entlastung der Bürgermeister 10/21.10.12</p> <p>- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Jerchel – 02 Lunauer Straße 11/21.11.12</p> <p>- Satzung 1. Änderung des Bebauungsplanes Ost I, Gardelegen 11/21.11.12</p> <p>- Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Hemstedt und die Entlastung des Bürgermeisters 11/21.11.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Kloster Neuendorf und Berge und die Entlastung der Bürgermeister 11/21.11.12</p> <p>- Satzung 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Industriegebiet, Gardelegen 12/19.12.12</p> <p>- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 12/19.12.12</p> <p>- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 12/19.12.12</p>
<b>Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel</b>	
<p>- Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Altmarkkreis Salzwedel zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 1/25.01.12</p>	
<b>Hansestadt Gardelegen</b>	
<p>- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Maßnahme Ausbau der Bahnhofstraße im Ortsteil Letzlingen 1/25.01.12</p> <p>- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Maßnahme Ausbau der Chausseestraße im Ortsteil Wernitz 1/25.01.12</p> <p>- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Maßnahme Ausbau der Siedlungsstraße im Ortsteil Letzlingen 1/25.01.12</p> <p>- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2010 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost) 1/25.01.12</p> <p>- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-, Nutzungs- und Kostenordnung) 1/25.01.12</p> <p>- Satzung 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnstandort Kiefernweg, Gardelegen 1/25.01.12</p> <p>- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012 2/22.02.12</p> <p>- Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen 2/22.02.12</p> <p>- Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort OT Zienau 2/22.02.12</p> <p>- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Mieste 2/22.02.12</p> <p>- Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Solpke 2/22.02.12</p> <p>- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 4/25.04.12</p>	<p>- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungssatzung 1/25.01.12</p> <p>- 3. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungsgebührensatzung) 1/25.01.12</p> <p>- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24. September 1997 1/25.01.12</p> <p>- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungsgebührensatzung - 1/25.01.12</p> <p>- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39-10 „Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ 3/21.03.12</p> <p>- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012 3/21.03.12</p> <p>- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996 6/27.06.12</p> <p>- Aufhebungsbeschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8-92 Teil I „Breite Straße/Neuperverstraße“ 6/27.06.12</p> <p>- Genehmigung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dambeck 7/25.07.12</p> <p>- V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/ die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung) 7/25.07.12</p> <p>- Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1A) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“ 10/21.10.12</p> <p>- Veränderungssperre der Hansestadt Salzwedel für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13-93 "Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg" mit Flurkarte 11/21.11.12</p> <p>- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012 12/19.12.12</p>
<b>Stadt Arendsee</b>	
<p>- Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee 1/25.01.12</p> <p>- Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 2/22.02.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan II „Ortwinkler Weg“ der Gemeinde Fleetmark 4/25.04.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen für 2009</p>	



<p>der ehemaligen Gemeinden Höwisch, Kleinau, Kläden, Leppin, Neulingen, Thielbeer und Ziemendorf und die Entlastung des Bürgermeisters 4/25.04.12</p> <p>- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für das Haushaltsjahr 2012 5/23.05.12</p> <p>- Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland 6/27.06.12</p> <p>- Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau 6/27.06.12</p> <p>- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Arendsee (Altmark) 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten 10/21.10.12</p> <p>- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 10/21.10.12</p> <p>- 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Arendsee 10/21.10.12</p> <p>- Erschließungsbeitragsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) 10/21.10.12</p> <p>- Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Arendsee 10/21.10.12</p> <p>- Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau 12/19.12.12</p> <p>- Auslage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Eichengrund“ Abschnitt 1 OT Fleetmark, Stadt Arendsee (Altmark) 12/19.12.12</p> <p><b>Stadt Kalbe (Milde)</b></p> <p>- 2. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““ 1/25.01.12</p> <p>- 4. Änderung der Satzung vom 14.10.1999 über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kalbe (Milde) (Straßenbaubeitragsatzung) 1/25.01.12</p> <p>- 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) 3/21.03.12</p> <p>- Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau der L 21 von Kalbe (Milde) nach Wernstedt einschließlich Radwegneubau in den Gemarkungen Kalbe, Wernstedt, und Roxförde (Altmarkkreis Salzwedel) 4/25.04.12</p> <p>- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2012 7/25.07.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe und der Stadt Kalbe (Milde), über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Gemeinde Jeetze, Packebusch und Vienau und die Entlastung des Bürgermeisters 8/29.08.12</p> <p>- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinden Brunau, Engersen, Kakerbeck und Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters 9/26.09.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde) 10/21.10.12</p> <p>- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2013 – Hebesatzung 11/21.11.12</p> <p>- 1. Änderung der Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 11/21.11.12</p> <p>- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Kalbe (Milde) Straßenbaubeitragsatzung 11/21.11.12</p> <p>- 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) 12/19.12.12</p> <p>- 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) 12/19.12.12</p> <p>- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Kalbe (Milde) - Straßenreinigungssatzung - 12/19.12.12</p> <p><b>Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf</b></p> <p>- 3. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 2/22.02.12</p> <p>- 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 5/23.05.12</p> <p><b>Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel</b></p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 7/25.07.12</p> <p><b>Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen</b></p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 7/25.07.12</p> <p><b>Zweckverband Breitband Altmark</b></p> <p>- Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark am 09.10.2012 9/26.09.12</p> <p>- Interessenbekundungsverfahren 9/26.09.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung der 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark am 13. November 2012 10/21.10.12</p> <p>- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark 11/21.11.12</p> <p>- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2012 12/19.12.12</p> <p>- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark 12/19.12.12</p> <p><b>Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt</b></p> <p>- Einladung zur Verbandsversammlung am 18. April 2012 3/21.03.12</p>	<p>- Einladung zur Verbandsversammlung am 25. Juli 2012 6/27.06.12</p> <p>- Einladung zur Verbandsversammlung am 26. September 2012 8/29.08.12</p> <p>- Einladung zur Verbandsversammlung am 14. November.2012 10/21.10.12</p> <p><b>ABS „Drömling“ GmbH</b></p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der ABS „Drömling“ GmbH 11/21.11.12</p> <p><b>PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH</b></p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 7/25.07.12</p> <p><b>Wasserverband Bismark</b></p> <p>- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 1/25.01.12</p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 12/19.12.12</p> <p>- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 12/19.12.12</p> <p><b>Wasserverband Gardelegen</b></p> <p>- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2012 1/25.01.12</p> <p>- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2010 1/25.01.12</p> <p>- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen - Kostentarif 5/23.05.12</p> <p>- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2011 bis 31.12.2011 10/21.10.12</p> <p><b>Wasserverband Klötze</b></p> <p>- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2012 1/25.01.12</p> <p>- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 1/25.01.12</p> <p>- 7. Änderung der Entgeltregelungen 1/25.01.12</p> <p>- 8. Änderung der Entgeltregelungen der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK) 4/25.04.12</p> <p>- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 4/25.04.12</p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 12/19.12.12</p> <p>- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2013 12/19.12.12</p> <p>- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 12/19.12.12</p> <p><b>Wasserverband Stendal-Osterburg</b></p> <p>- 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011 1/25.01.12</p> <p>- Wirtschaftsplan 2012 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2012 4/25.04.12</p> <p>- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) 6/27.06.12</p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 9/26.09.12</p> <p><b>Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA</b></p> <p>- Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2012 1/25.01.12</p> <p>- Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel - Ergänzung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2013 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2013 10/21.10.12</p> <p>- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 12/19.12.12</p> <p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b></p> <p>- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ – 3. Entwurf 3/21.03.12</p> <p>- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2012 4/25.04.12</p> <p>- 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung 8/29.08.12</p> <p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel</b></p> <p>- Freiwilliger Landtausch Cheine - Bonese 1/25.01.12</p> <p>- Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau 1/25.01.12</p> <p>- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau 1/25.01.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weddendorf – Wassendorf vom 06.12.2011 2/22.02.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Ortslage, SAW 4.022 2/22.02.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen 5/23.05.12</p> <p>- Bodenordnung Engersen Feldlage – Flurbereinigerverzeichnis Verfahrensflurstücke 5/23.05.12</p> <p>- Vorläufige Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Engersen Feldlage 6/27.06.12</p> <p>- Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigergesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Potzehne-Parleib 7/25.07.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029 7/25.07.12</p> <p>- Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Wernstedt vom 01.08.2012 8/29.08.12</p> <p>- Schlussfeststellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Salzwedel-Nord 9/26.09.12</p>
--	---

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. Januar 2013, Nr. 1

- 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen 11/21.11.12
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungs-verfahren „Solpker Wiesengraben“ 12/19.12.12
- Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Gardelegen-Nord, Verf.-Nr. 3.04.716.3003“ 12/19.12.12
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf -Rätzlinger Drömling 12/19.12.12
- Aufforderung Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling mit Anlage Verzeichnis der Verfahrensflurstücke 12/19.12.12
- Aufforderung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungs-verfahren Calvörder Drömling mit Anlage des Verzeichnis der Verfahrensflurstücke 12/19.12.12
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungs-verfahren Roxförde 12/19.12.12

## Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Klein Engersen 1/25.01.12
- Schließung und Entwidmung eines Teiles des Friedhofes Apenburg 3/21.03.12
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Kahrstedt 3/21.03.12
- Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen 7/25.07.12
- Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen 7/25.07.12
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Käthen 8/29.08.12
- Änderung der Friedhofssatzung für den kirchlichen Friedhof in Rohrberg 8/29.08.12
- Änderung der Friedhofssatzung für den kirchlichen Friedhof in Stöckheim 8/29.08.12
- Änderung der Friedhofssatzung für den kirchlichen Friedhof in Tangeln 8/29.08.12
- Schließung und Entwidmung des Friedhofes Lindstedterhorst 10/21.10.12
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Wernitz 12/19.12.12

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die folgenden Gasleitungen 3. EG GSP Rie – Fst Sw 2 und Riu 119 – Fst Sw einschließlich Nebenanlagen 9/26.09.12
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) 10/21.10.12

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bühne, Jeggeleben, Sallenthin, Kahrstedt, Jeeze, Kakerbeck, Mehrin und Hagenau 1/25.01.12
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Genzien 1/25.01.12
- Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG - Sonderungsplan Nr. V25-20820-2008 Gemarkung Faulenhorst 2/22.02.12
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Altmersleben, Jemmeritz, Packebusch, Vienau, Brunau, Dolchau, Wernstedt, Brüchau, Engersen, Faulenhorst, Karritz, Vahrholz, Vietzen 2/22.02.12
- Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) i. V. mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) hier: Verfahren V25-7012922-2011 „L 21/L 27 – Neuendorf am Damm“ 3/21.03.12
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Arendsee, Mechau, Zießau, Ziemendorf, Kleinau, Lohne, Leppin, Neulingen, Höwisch, Kläden, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer 3/21.03.12
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kalbe, Winkelstedt, Güssefeld, Neuendorf a.D. und Plathe 4/25.04.12
- Mitteilung zur Auslage des Entwurfs des Sonderungsplanes im Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Gemarkung Lüge, Flur 2, Flurstück 292/66; im Bereich der L 15 7/25.07.12
- Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Gemarkung Fleetmark 12/19.12.12

## Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderungen nach bestätigender Beschlussfassung durch den Unterhaltungsverband Milde/Biese am 20.12.2012 öffentlich bekannt:

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 i. V. m. § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 20.12.2012 die folgenden Änderungen der im Amtsblatt

für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen bestätigend beschlossen:

## 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i. V. mit § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 20.05.2010 die folgende 2. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 wird Satz 7 ersatzlos gestrichen.
2. In § 13 Abs. (1) wird folgender Satz angefügt:  
„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Verbandsvorsteher.“
3. In § 22 Abs. (3) wird folgender Satz angefügt:  
„Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.“
4. In § 31 wird das 1. Wort „Hebung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.
5. In § 32 wird das Wort nach dem Komma „hebt“ durch das Wort „erhebt“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. (2) wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit die Erhebung der Verbandsbeiträge gemäß § 31 Abs. (2) auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen wurde, erfolgt die Einlegung des Widerspruches bei der den Bescheid erlassenden Behörde.“

### Artikel 2

Die grammatischen Fehler und Formfehler der Satzung werden korrigiert.

### Artikel 3

#### In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 24.10.2010 in Kraft.

## 3. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA Seite 248) zuletzt geändert durch Haushaltbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.02.2010 veröffentlicht im GVBl. LSA Seite 69 am 26.02.2010 hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 25.10.2010 die folgende 3. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 25 werden in der Überschrift die Worte „und Prüfung“ gestrichen.  
Absatz (2) und (3) werden gestrichen.
2. Der § 26 wird wie folgt neu gefasst:  
Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfungsstelle ab.

### Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 17.03.2011 in Kraft.

## 4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 23.10.2012 die folgende 4. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. der § 3 (1) wird wie folgt neu gefasst:  
Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

### Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

gez. Mertens  
Verbandsvorsteher

Die vorstehenden Satzungen des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurden durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 07.01.2013 genehmigt.

Salzwedel, den 08.01.2013

Ziche  
Landrat



## Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Jeetze macht hiermit gemäß § 58 Abs. (2) Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderungen nach Beschlussfassung durch den Unterhaltungsverband Jeetze am 07.01.2013 öffentlich bekannt:

### 2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) hat der Unterhaltungsverband Jeetze auf der Ausschusssitzung am 07.01.2013 die folgende Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24.10.2007 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze in 29410 Salzwedel beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 3 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Mitglieder sind die Gemeinden, an Stelle der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die jeweilige Verbandsgemeinde im in § 1 näher bezeichneten Niederschlagsgebiet.

### Artikel 2 Ermächtigung

Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand, die Änderungen der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltender Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ tritt rückwirkend zum 22.06.2010 in Kraft.

Salzwedel, den 07.01.2013

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Salzwedel, den 14.01.2013



Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Genehmigungsvermerk und Hinweis zur Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

#### Genehmigungsvermerk:

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des kommunalen „Zweckverbandes Breitband Altmark“ wurden mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2012 unter dem AZ: 206.6.2.-01710-ZV Breitband AM genehmigt.

#### Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

Der Altmarkkreis Salzwedel weist darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt die genehmigungspflichtigen Bestandteile der zweiten Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde am 18.12.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12 in 2012 (9. Jahrgang) bekannt gemacht hat. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile umfassen den Art. I Nr. 1 und die Anlage zu § 1 Abs. 3 dieser Satzung. Für Artikel I Nr. 2 und Nr. 3 gilt, dass diese Regelungen bereits im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 29/2012 vom 12.12.2012 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 12/2012 vom 19.12.2012 veröffentlicht wurden.

Hansestadt Salzwedel, den 14.01.2013



Ziche  
Landrat

## Hansestadt Gardelegen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 29.10.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
<b>a.) Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.325.700 A	0 A	25.952.900 A	27.278.600 A
die Ausgaben	1.325.700 A	0 A	25.952.900 A	27.278.600 A
<b>b.) Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	4.978.900 A	0 A	6.407.800 A	11.386.700 A
die Ausgaben	4.978.900 A	0 A	6.407.800 A	11.386.700 A

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.022.000 Euro wird um 4.029.800 Euro erhöht und damit auf nunmehr 5.051.800 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000 Euro nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hansestadt Gardelegen, den 30.10.2012

gez. Fuchs

Siegel

## Hansestadt Gardelegen Der Bürgermeister

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 104 und Rathausplatz 1, Hauptamt, Zimmer 223 in der Zeit vom 23.01. bis 06.02.2013 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Fuchs

## Hansestadt Gardelegen

### Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Danach wird die erste Rate zum 15. Februar 2013 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Kassenkontonummer bzw. das Kassenzeichen (siehe Bescheid) an.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

## Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

### Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 1) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 1) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 9. Januar 2013

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

### Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 I Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze und Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Parkplätze, Straßengräben, Fußgängerunterführungen, Brücken, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Einfriedungen, Geländer, Ruhebänke und Denkmäler.

(4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag) und Maifeuer (30. April, 01. Mai). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

#### § 3

##### Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Es ist verboten öffentliche Einrichtungen, insbesondere Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Papierkörbe nur für die Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, wie z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettenkippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekottüten zu benutzen.

#### § 4

##### Tierhaltung

(1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragte Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Hansestadt Salzwedel unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspricht bzw. angreift.

In einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen sind Hunde anzuleinen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde ebenfalls an der Leine zu führen.

(2) In dem in der Anlage 1 eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel, sind Hunde generell an der Leine zu führen.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1-3 gelten nicht für Dienst- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

#### § 5

##### Offene Feuer im Freien

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sind beim Fachbereich Brandschutz anzumelden. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.

(2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher beim Fachbereich Brandschutz anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

(4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht bleiben unberührt.

#### § 6

##### Hausnummern

(1) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittlinie der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.



(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
- b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
- c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
- d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen
- e.) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen sonstigen öffentlichen Weg oder gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

## § 7

### Unerlaubtes Plakatieren

(1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.

(2) Wer unerlaubt Plakate angebracht oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

## § 8

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag - wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht- erteilt werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

#### - § 3 Abs. 1

Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft.

#### - § 3 Abs. 2

Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt.

#### - § 3 Abs. 3

Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.

#### - § 3 Abs. 4

Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet.

#### - § 3 Abs. 5

bei der Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, anderen Abfall als z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotmäntel in die bereitgestellten Papierkörbe einbringt.

#### - § 4 Abs. 1

als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhindert, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen, sowie Hunde, in einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen oder bei öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt.

#### - § 4 Abs. 2

Hunde im eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel (s. Anlage 1) nicht an der Leine führt.

#### - § 4 Abs. 3

als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person zulässt, dass sein Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt bzw. die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

#### - § 5 Abs. 1

außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält,

#### - § 5 Abs. 2

Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt.

#### - § 5 Abs. 3

die Nachbarschaft belästigt oder nicht trockenes und naturbelassenes Holz verwendet hat.

#### - § 5 Abs. 4

Feuer nicht ständig von erwachsenen Personen überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht.

#### - § 6 Abs. 1

arabische Ziffern oder Buchstaben verwendet und die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie

von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar ist.

#### - § 6 Abs. 2

die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt.

#### - § 6 Abs. 3

die Hausnummer nicht wie folgt anbringt:

- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
- b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
- c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
- d.) bei mehreren Eingängen nicht jeden Hauseingang mit der Nummer zu versieht
- e.) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, die Hausnummer nicht an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anbringt.

#### - § 6 Abs. 4

ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

#### - § 7 Abs. 1

unerlaubt Plakate auf Flächen öffentlicher Einrichtungen und an private bauliche Anlagen anbringt.

#### - § 7 Abs. 2

als Veranstalter unerlaubt Plakate angebracht hat oder unerlaubte Plakatierung in Auftrag gibt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 10

### Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten.

## § 11

### Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 07.01.2013

gez. Danicke

Die Oberbürgermeisterin

#### -Anlage 1



Hansestadt Salzwedel

## Satzung

### zur Erstreckung der Straßenausbau- und Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Salzwedel auf das Gebiet der eingemeindeten ehemaligen Gemeinden

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erstreckung der Straßenausbau- und Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Salzwedel auf die eingemeindeten ehemaligen Gemeinden

Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Liesten, Seebenau, Klein Gartz, Pretzier, Osterwohle, Henningen, Riebau, Chüden, Langenapel, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf, Steinitz gelten die nachstehend aufgeführten Satzungen der Stadt Salzwedel in der jeweils geltenden Fassung:

1. Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Salzwedel vom 24.09.1997 in der Fassung der 4. Änderung vom 14.12.2011 (Straßenausbaubeitragssatzung)

2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Salzwedel vom 11.05.1992 (Erschließungsbeitragssatzung)

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 14.12.2012

gez. Sabine Danicke  
Oberbürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

## Satzung

### über die Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der in die Hansestadt Salzwedel eingemeindeten ehemaligen Gemeinden

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Pretzier

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Pretzier vom 28.04.2003 wird aufgehoben.

#### § 2

##### Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Osterwohle

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Osterwohle vom 03.03.2004 wird aufgehoben.

#### § 3

##### Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Tylsen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Tylsen vom 23.01.2002 wird aufgehoben.

#### § 4

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 14.12.2012

gez. Sabine Danicke  
Oberbürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

## Satzung

### über die Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der in die Hansestadt Salzwedel eingemeindeten ehemaligen Gemeinden

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunal-

abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts vom 02. Februar 2011 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Brietz

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Brietz vom 27.05.1997 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 13.10.1998 werden aufgehoben.

#### § 2

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Dambeck

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Dambeck vom 04.05.1998 wird aufgehoben.

#### § 3

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Stappenbeck

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Stappenbeck vom 17.12.2002 wird aufgehoben.

#### § 4

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mahlsdorf

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Verkehrsanlagen der Gemeinde Mahlsdorf vom 20.03.1997 wird aufgehoben.

#### § 5

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Benkendorf

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Benkendorf vom 22.08.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.12.2007 werden aufgehoben.

#### § 6

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Liesten

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Liesten wird aufgehoben.

#### § 7

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Seebenau

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Seebenau vom 08.06.2001 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 04.06.2003 werden aufgehoben.

#### § 8

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Klein Gartz

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Gartz vom 26.05.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.03.2003 werden aufgehoben.

#### § 9

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Pretzier

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Pretzier vom 26.04.2000 wird aufgehoben.

#### § 10

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Osterwohle

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Osterwohle vom 15.11.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 werden aufgehoben.

#### § 11

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Henningen

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Henningen vom 07.04.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.05.2003 werden aufgehoben.

#### § 12

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Riebau

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Verkehrsanlagen der Gemeinde Riebau vom 29.01.1998 wird aufgehoben.

#### § 13

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Chüden

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Chüden vom 27.01.2000 wird aufgehoben.

#### § 14

##### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Langenapel

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der



Gemeinde Langenapel vom 23.03.2006 wird aufgehoben.

## § 15

### Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Tylsen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Tylsen vom 23.01.2002 wird aufgehoben.

## § 16

### Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf vom 20.11.1997 wird aufgehoben.

## § 17

### Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Seebenau, OT Darsekau

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Darsekau der Gemeinde Seebenau vom 19.03.2001 wird aufgehoben.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 14.12.2012

gez. Sabine Danicke  
Oberbürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

## 3.Änderung der Satzung

### „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs.3 Nr.1 und § 106 Abs.1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie der §§ 1,2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 10.01.2013 die 3.Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 25.02.2011 wie folgt:

## § 1

§ 6 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen die Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2013**:

### „Milde-Biese“ Verband:

als Flächenbeitragssatz **8,98 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) **2,62 Euro je Einwohner**.

### „Jeetze“ Verband:

Als Flächenbeitragssatz **9,23 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgaben für versiegelte Fläche) **2,53 Euro je Einwohner**.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

## § 2

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 11.01.2013

gez. Ruth  
Bürgermeister

Wasserverband Gardelegen

## Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2013

Gemäß dem § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) i.V.m. § 16 Abs.1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) i.V.m. § 17 und § 18 der Verbandsatzung in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 13.12.2012 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

	<b>Gesamt</b>
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.929.000,00 Euro
die Aufwendungen	6.893.700,00 Euro
der Jahresgewinn / -verlust	35.300,00 Euro
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	5.474.500,00 Euro
die Ausgaben	5.474.500,00 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2013 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m.§ 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2013 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 24.01.2013 bis 08.02.2013 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

## SATZUNG

### über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

### - Wasserabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

#### Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Regelungen für übergroße Wohngrundstücke
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen
- § 11 Ablösung

#### Abschnitt III - Wassergebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

#### Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 19 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 20 Kostenregelung für die Anschlussleitung

#### Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Umsatzsteuer
- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Billigkeitsregelungen
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

## Abschnitt I

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlusssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- Kostenerstattungsbeiträge für Grundstücksanschlüsse.

(3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten

(4) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

### § 2

#### Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im WVG zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
- bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Gesamtfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.  
Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,
  - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
  - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt

ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.

- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.
- soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

### § 5

#### Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (erstmalige Herstellung) beträgt 2,50 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

### § 6

#### Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.116 m<sup>2</sup>. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.451 m<sup>2</sup> in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 725 m<sup>2</sup> werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs.4 unberücksichtigt bleiben.

### § 7

#### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigen-



tümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## § 8

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 9

### Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwKostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

## § 11

### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt III - Wassergebühr

## § 12

### Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

(2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

## § 13

### Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WVG unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

## § 14

### Gebührensatz

(1) Für jeden Wasseranschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

- bei einer Zählernenngröße bis	QN 2,5	(Q34)	48,00 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße bis	QN 6	(Q310)	115,20 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße bis	QN 10	(Q315)	192,00 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße bis	QN 15	(Q325)	288,00 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße bis	QN 40	(Q340-63)	768,00 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße bis	QN 60	(Q363-100)	1.152,00 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße bis	QN 150	(Q3160-250)	2.880,00 Euro jährlich
- bei einer Zählernenngröße über	QN 150	(Q3160-250)	4.800,00 Euro jährlich

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für je-

den Zähler gesondert festgesetzt. Bei Verbundzählern wird der jeweils größere Zähler zur Festsetzung der Grundgebühr herangezogen.

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgrundgebühr.

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 1,05 Euro

(3) Auf die Jahreswassergebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler falsch angezeigt und ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVG den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers. Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen zur Schätzung des Verbrauches vor, wird der Verbrauch auf Grundlage von Abs. 5 festgelegt.

(5) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte:

je im Haushalt lebender Person: 2,50 m<sup>3</sup>/Monat  
je Großvieheinheit: 1,80 m<sup>3</sup>/Monat

(6) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 43,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses beträgt 43,00 Euro.

Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 4 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

(7) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 43,00 Euro. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 43,00 Euro zu entrichten.

(8) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre oder Bauwasserzähler beträgt 1,05 Euro/m<sup>3</sup>.

(9) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 Euro. Es kann ein Sicherheitsbetrag von 300,00 Euro erhoben werden.

(10) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine Grundgebühr von 2,50 Euro je angefangene Woche berechnet.

## § 15

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührensschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

In den Fällen des § 14 Abs. 9 und 10 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 16

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 Abs. 8 bis 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht endet mit der Stilllegung des Anschlusses bzw. dessen Beseitigung, in den Fällen des § 14 Abs. 8 und 10 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

## § 17

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## § 18

### Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m<sup>3</sup> pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (Vw-KostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

## Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse § 19

### Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie die Kosten für die Unterhaltung sind dem WVG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Maßnahme. §§ 7, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

## Kostenregelung für die Anschlussleitung § 20

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

- a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| Anschlussnennweite bis 50 mm (2") | 945,00 Euro |
|-----------------------------------|-------------|
- Die Aufwendungen für die Herstellung von Mehrlängen bei einer Anschlussleitung von über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:	
Nennweite bis DN 50 bei Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich	197,00 Euro
Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 5 m	234,00 Euro
Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 10 m	252,00 Euro
Nennweite bis DN 50 je weiteren m	3,20 Euro

Erdarbeiten:

Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 5 m	141,00 Euro
Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 10 m	281,00 Euro
Anschlusslänge je weiteren m	32,00 Euro

Mauerdurchbrüche sowie der Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen auf dem privaten Grundstück werden nach Aufwand berechnet.

c) Erfolgt im Auftrag des Kunden die Komplettrekonstruktion eines Altanschlusses auf dem privaten Grundstück bis einschließlich Wasserzähleranlage im Sinne der Wasseranschlussatzung § 14 Abs. 8, wird diese Leistung mit den Ansätzen wie unter Punkt b) aufgeführt abgerechnet. Etwaiger Mehraufwand durch zu erbringende Rückbauarbeiten und Anschlussarbeiten im Bereich der Wasserzähleranlage werden als Zulage nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

d) Ab einer zu erwartenden Anschlusslänge von >25 m auf dem anzuschließenden Grundstück kann der WVG bauseits einen Wasserzählerschacht im Bereich der Grundstücksgrenze als Übergabepunkt fordern. Der Anschluss und die Inbetriebnahme erfolgt durch den WVG.

Anschließen eines bauseits errichteten Wasserzählerschachtes	120,00 Euro
--	-------------

Erfolgt auf gesonderten Auftrag des Kunden die Lieferung und Montage eines Wasserzählerschachtes Nennweite bis DN 25 durch den WVG, wird inklusive Tiefbauleistungen berechnet

	771,00 Euro
--	-------------

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem WVG in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Der WVG kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

(4) Nach den tatsächlichen Kosten sind dem WVG ferner zu erstatten:

- Kosten für Bauanschlüsse und Teilerneuerungen sowie Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen.
- Kosten für die endgültige Stilllegung bzw. Rückbau des Anschlusses
- Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses

## Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften § 21

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren, Beiträgen und Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

## Auskunftspflicht § 22

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den WVG die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem WVG auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

## Anzeigespflicht § 23

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 24 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 25 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

- von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
- den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Aburverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

## § 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig



- entgegen § 22 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
- entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 23 Abs. 2 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Wassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.09.2010 außer Kraft.

Gardelegen, den 13.12.2012

Verbandsgeschäftsführerin

## Wasserverband Gardelegen

### SATZUNG

#### über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

#### - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

#### Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

§ 2 Grundsatz



- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Regelung für übergroße Grundstücke
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen
- § 11 Ablösung
- § 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

## Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

## Abschnitt IV - Abwälzung der Abwasserabgabe

- § 20 Gegenstand der Abgabe
- § 21 Abgabepflichtige
- § 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld
- § 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 25 Veranlagung und Fälligkeit
- § 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

## Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

- § 27 Auskunftspflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Billigkeitsregelungen
- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

## Abschnitt I

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk
- c) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
- d) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen

(2) Der WVG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstücksanschlusses
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung von weiteren sowie die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

### § 2

#### Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt auch – außer bei Hinterliegergrundstücken (§ 12 Abs. 3) - die Kosten der erstmaligen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes; einschließlich des Revisionschachtes).

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in dem dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
- c) bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für

sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,
  - 1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
  - 2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- g) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - aa.) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - dd.) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - ee.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach

- Buchst. a) oder Buchst. b).
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebiet tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- j) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

## § 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (erstmalige Herstellung) beträgt 10,00 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

(2) Für alle Grundstücke, soweit sie im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an damals bestehende Schmutzwasserreinigungsanlagen angeschlossen waren und soweit deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der WVG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).  
Der Beitragssatz des Herstellungsbeitrags II beträgt 3,10 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

## § 6 Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.156 m<sup>2</sup>. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.503 m<sup>2</sup> in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 751 m<sup>2</sup> werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

## § 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## § 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (Vw-KostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

## § 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch

Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der WVG auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für eine abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WVG die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten, Rohrverlegung und ggf. Leitungsrechtssicherung auf dem Vorderliegergrundstück berechnet.

(4) Die §§ 7,9,10,11 und § 29 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den WVG oder dessen Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

## Abschnitt III - Schmutzwassergebühr § 13 Grundsatz

Der WVG erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

## § 14 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser, Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Daneben wird für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
  - die tatsächliche Fäkalwassermenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird,
  - die tatsächliche Fäkalschlammmenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen. Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVG, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

a) bei einer Zählergröße bis QN 2,5 (Q34)	19,20 Euro jährlich
b) bei einer Zählergröße bis QN 6 (Q310)	22,00 Euro jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße QN 2,5 und QN 6. Die Uhr bleibt Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 48,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WVG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten beim WVG einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der WVG kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrich-



tung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVG berechtigt, die Schmutzwassermenge auf den Durchschnittsverbrauch des WVG pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

(8) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

(9) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## § 15

### Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> eingeleiteten Schmutzwassers 2,65 Euro.

Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,03 Euro/m<sup>3</sup> enthalten.

b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss

- bis einschließlich	Qn 2,5	(Q34)	36,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 6	(Q310)	86,40 Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 10	(Q316)	144,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 15	(Q325)	216,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 40	(Q340-63)	576,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 60	(Q363-100)	864,00 Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 150	(Q3160-250)	2.160,00 Euro je Jahr
- über	Qn 150	(Q3160-250)	3.600,00 Euro je Jahr

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

(2) Starkverschmutzerzuschläge

Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB5- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB5: 600 mg/l  
CSB : 1200 mg/l

Absetzbare Stoffe: 10 mg/l

Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert BSB5-600}}{600} = A$$
$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert CSB-1200}}{1200} = B$$
$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10}}{10} = C$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung ad-diert:

A: 50%  
B: 35%  
C: 15%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in Abs. 1 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der durch Proben ermittelte Durchschnittswert, der aus den Werten ermittelt wird, die sich im Falle der Überschreitung der im Satz 2 genannten Parameter ergeben haben. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVG bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal 5 Tage gezogen.

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Gebühr beträgt 9,54 Euro/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalwassers.

b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben.

Die Gebühr beträgt 39,71 Euro/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes.

c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 30,00 Euro.

## § 16

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschildner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschildner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 14 Abs. 4. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 17

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche dezentrale Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

## § 18

### Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

(2) Bei der Benutzung des dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

## § 19

### Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m<sup>3</sup> pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (Vw-KostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

## Abschnitt IV – Abwälzung der Abwasserabgabe

### § 20

#### Gegenstand der Abgabe

(1) Der WVG wälzt die Abwasserabgabe für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und für die er dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

### § 21

#### Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschildner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 22

### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem WVG durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## § 23

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für das betreffende Jahr an den Verband.

## § 24

### Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

## § 25

### Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 26

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 24 dem WVG schriftlich zu melden.

## Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

### § 27

#### Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der WVG bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVG zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 28

#### Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVG schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 29

#### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 30

#### Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

- (2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
- von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
  - den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
  - den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Aburverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

## § 31

### Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 14 Abs. 5, Satz 1 dieser Satzung dem WVG Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;
- entgegen § 14 Abs. 3, Buchst. a dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- entgegen § 27 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
- entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 28 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- entgegen § 28 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;
- entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

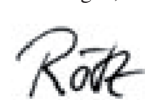

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## § 32

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.09.2010 außer Kraft.

Gardelegen, 13.12.2012

Verbandsgeschäftsführerin

## Verband Kommunalwasser Versorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

### Wirtschaftsplan

#### des Verbandes Kommunalwasser Versorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der §§ 6 und 15 der Verbandssatzung in der Fassung vom 08.06.2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2012 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird  
im Erfolgsplan  
im Aufwand auf 13.601.900,00 Euro  
im Ertrag auf 13.601.900,00 Euro  
im Vermögensplan  
in der Einnahme auf 4.299.000,00 Euro  
in der Ausgabe auf 4.299.000,00 Euro  
festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 387.500,00 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.720.000,00 Euro festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

### Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 06/12  
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2013.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	412
Ja-Stimmen:	412
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Salzwedel, den 15.11.2012

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer



## Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2013 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2013 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 387.500,00 Euro wird mit Datum 20.12.2012 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i. V. m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 100 Abs.2 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt  
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2013 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 15 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz vom 28.01.2013 bis 08.02.2013 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser  
gültig ab 01.01.2013

Grundpreis je Anschluss für Volleinleiter 183,00 Euro/Jahr.

Osterburg, den 17. Dezember 2012

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Stendal-Osterburg

### 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 18.10.2012 folgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 beschlossen:

#### 1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
<b>Aufwand</b>	<b>7.432.000</b> (+127.000)	<b>11.539.000</b> (+176.000)	<b>18.971.000</b> (+303.000)
<b>Ertrag</b>	<b>7.432.000</b> (+127.000)	<b>10.553.000</b> (-260.000)	<b>17.985.000</b> (-133.000)
<b>Jahresergebnis</b>	-	<b>- 986.000</b> (-436.000)	<b>- 986.000</b> (-436.000)

#### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.520.000 Euro (-1.055.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 2.434.000 Euro (-927.000 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 7.086.000 Euro (-128.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

#### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist ein Darlehn in Höhe von 1.500.000 Euro aufgenommen worden.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 19.10.2012

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebengesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils

in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 18.10.2012 beschlossene 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2012 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 24.1.2013 bis 8.2.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 19.12.2012

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschluss der Regionalversammlung über den Jahresabschluss 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den folgenden Beschluss Nr. 9/2012 gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt:

den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.639,73 Euro aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird durch die Entnahme aus der Rücklage gemäß § 23 Abs. 3 GemHVO Doppik ausgeglichen.“

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lageplan vom 24.04.2012 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2013 bis zum 22.02.2013 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark  
Ackerstr. 13  
29410 Salzwedel

aus.

Salzwedel, den 20.12.2012

  
Jörg Hellmuth  
Vorsitzender



## Zweckverband Breitband Altmark

### 3. Satzung

#### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die von der Verbandsversammlung auf ihrer 3. Sitzung am 19.12.2012 aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossene 3. Änderung der Verbandssatzung enthält folgende nicht genehmigungspflichtige Bestandteile:

#### Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

2.

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt. Er hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der Mitarbeiter der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.“

ausgefertigt:  
Hansestadt Salzwedel, den 14.01.2013

  
Ziche  
Verbandsgeschäftsführer



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Engersen II  
Verfahrensnummer 3.04.716.2029

## Öffentliche Bekanntmachung - Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Engersen II, Gemarkung Engersen, Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) Altmarkkreis Salzwedel, wird nach §§ 61 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

### die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Engersen II mit Wirkung vom 21.12.2012

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen, ein Widerspruch verhindert nicht den Eintritt des neuen Rechtszustandes. Die in das Bodenordnungsverfahren Engersen II eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Wird dieser vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken.

Die **sofortige Vollziehung** dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Gründe:

Der Bodenordnungsplan Engersen II ist den Beteiligten durch Auslegung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 28.04.2008 bis 13.05.2008 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 14.05.2008 statt. Es wurde ein Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan eingelegt.

Dem Widerspruch sollte mit dem Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan teilweise abgeholfen werden.

Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 10.06.2009 bis 24.06.2009 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 01.07.2009 statt. Zu diesem Termin legten die Widerspruchsführer erneut Widerspruch ein.

Dem Widerspruch wurde mit dem Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan teilweise abgeholfen. Der Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 01.11.2011 bis 15.11.2011 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 16.11.2011 statt. In diesem Termin wurde ein Widerspruch von einem weiteren Beteiligten erhoben. Eine Abhilfe war nicht möglich.

Daher wurden die Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen werden, dem Landesverwaltungsamt Halle als Oberer Flurneuordnungsbehörde am 18.12.2012 und 19.12.2012 zur Entscheidung vorgelegt.

Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach §§ 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden, da das FlurbG keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt. Durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Planbekanntgabe am 14.05.2008 erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,

die Aufnahme von dinglich gesicherten Rechten (z.B. Grundschulden) bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,

die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bodenordnungsplan in seiner Gesamtheit fehlerhaft ist, sind nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o. a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken so bald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des Eintritts des im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes wird vermieden.

Den Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vor-

zeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - innerhalb der Widerspruchsfrist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Salzwedel, den 20.12.2012

gez. Dr. Schröder

Dienstsiegel

### Kreiskirchenamt Salzwedel

#### Bekanntmachung

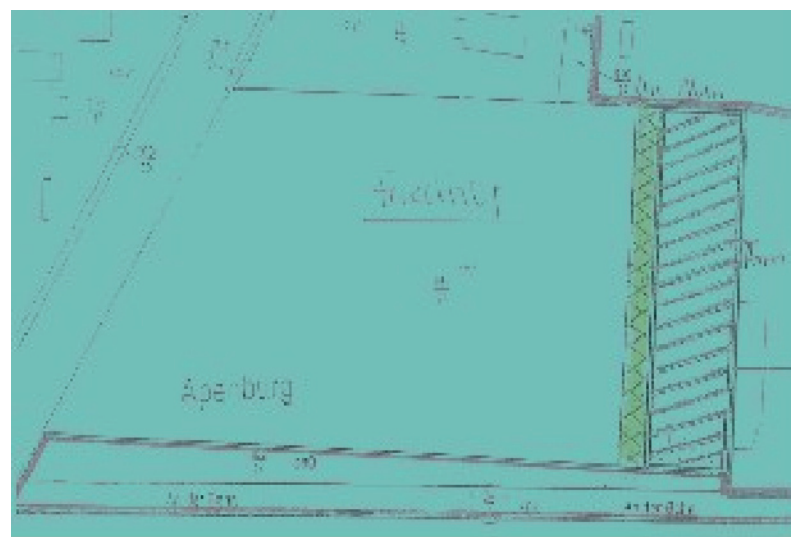
##### der Evangelischen Kirchengemeinde Apenburg

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Apenburg hat auf seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen einen weiteren Teil des Friedhofes auf dem Flurstück 467/24, Flur 2 Gemarkung Apenburg mit einer Größe von ca. 150 m<sup>2</sup>, nunmehr insgesamt 900 m<sup>2</sup>, (siehe Lageskizze) zu schließen und zu entwiden.

gez. Warlich gez. Süßmilch gez. Stapel  
Gemeindegemeinderat Apenburg

Das Landeskirchenamt der EKM erteilt am 19.12.2012 unter dem AZ 7340-02:14043 die Genehmigung zur Schließung und Entwidmung des Friedhofsteiles Apenburg zum 01.01.2013.

gez. Janus  
Landeskirchenamt SG für Friedhofs- und Bestattungswesen



#### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61